

**Amtliche Bekanntmachungen**

Die Dienststunden des Fachbereiches

Planung/Bauordnung sind:

montags bis mittwochs von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
freitags von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr

**Betr.: Aufstellung der 153. Änderung des Flächen-nutzungsplanes „Sport- und Freizeitbad Neurath“  
- Stadtteil Neurath - hier:**

- a) **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) i. V. mit § 1 (8) BauGB**
- b) **Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 24.11.2005 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i. V. mit § 1 (8) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.06.2005 (BGBl. I. S. 1818), die Aufstellung der 153. Änderung des Flächen-nutzungsplanes „Sport- und Freizeitbad Neurath“.

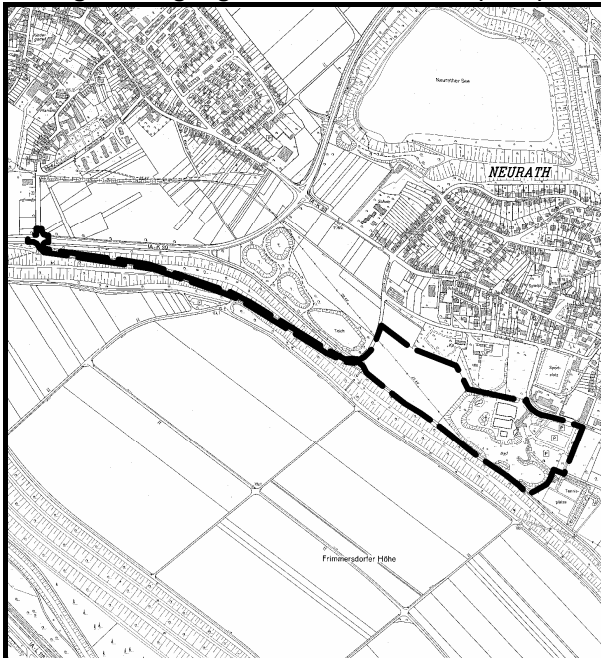
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Stadtteil: Neurath**

**FNP-Änd.-Nr.: 153.**

**Bezeichnung: „Sport- und Freizeitbad Neurath“**

**Druckgenehmigung Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 i. V. mit § 1 (8) BauGB bekannt gemacht.

Zu b)

Gemäß § 3 (1) BauGB wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf in der Zeit vom 27.12.2005 bis einschließlich 06.01.2006 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachbereiches Planung/Bauordnung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 13.12.2005

Axel J. Prümm  
Bürgermeister

**Betr.:**

- a) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. F 19 „Sport- und Freizeitbad Neurath“ – Stadtteil Neurath –**
  - b) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Gu 32 „Hünselestraße“ - Stadtteil Gustorf –**
  - c) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 (1. Änderung und Ergänzung G 158) für den Teilbereich 5 des Rahmenplanes „Lindenstraße / Nordstraße / Montanusstraße“ – Stadtteil Stadtmitte –**
- hier: Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 24.11.2005 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I. S. 1818), die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. F 19 „Sport- und Freizeitbad Neurath“.

Zu b)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 24.11.2005 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Gu 32 „Hünselestraße“.

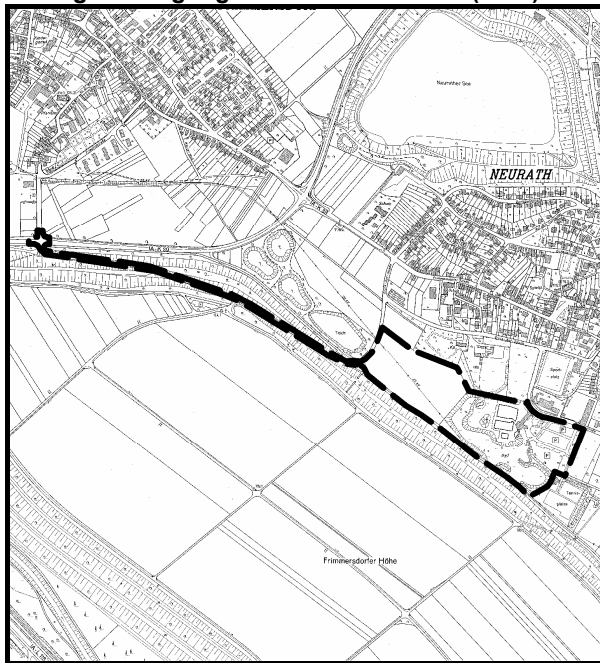
Zu c)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 24.11.2005 folgenden Beschluss gefasst:

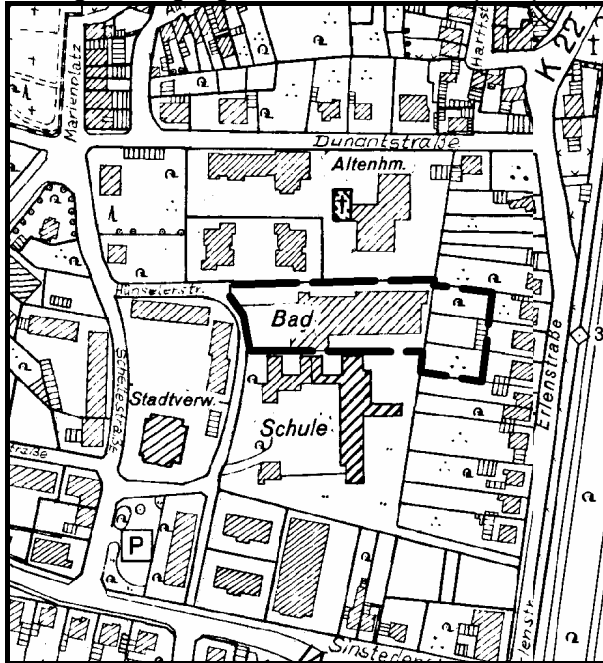
Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) BauGB die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 (1. Änderung und Ergänzung G 158) für den Teilbereich 5 des Rahmenplanes „Lindenstraße/Nordstraße/Montanusstraße“.

Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

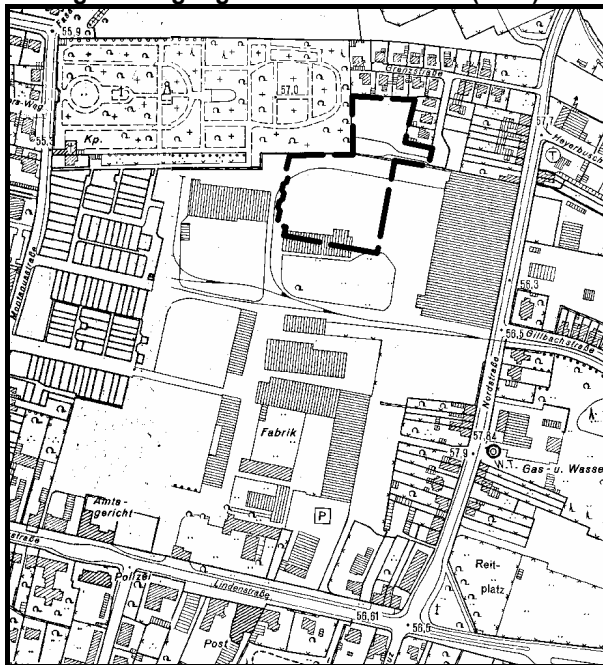
**Stadtteil: Neurath**  
**BPlan-Nr.: F 19**  
**Bezeichnung: „Sport- und Freizeitbad Neurath“**  
**Druckgenehmigung Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Stadtteil: Gustorf  
BPlan-Nr.: Gu 32  
Bezeichnung: „Hünselestraße“  
Druckgenehmigung Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Stadtteil: Stadtmitte  
BPlan-Nr.: 5 (1. Änderung und Ergänzung G 158) für den Teilbereich 5 des Rahmenplanes  
Bezeichnung: „Lindenstraße / Nordstraße / Montanusstraße“  
Druckgenehmigung Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 13.12.2005

Axel J. Prümm  
Bürgermeister

**Betr.: Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 92 „Nordpark“ - Stadtteil Elsen -  
hier: Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 15.07.2004 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 92 „Nordpark“ beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Stadtteil: Elsen**  
**BPlan-Änd.-Nr.: 2. Änderung G 92**  
**Bezeichnung: „Nordpark“**  
**Druckgenehmigung Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I. S. 1818), wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf in der Zeit vom 27.12.2005 bis einschließlich 06.01.2006 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachbereiches Planung/Bauordnung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 13.12.2005

Axel J. Prümm  
Bürgermeister

**Betr.: Straßenbenennung im Stadtgebiet**

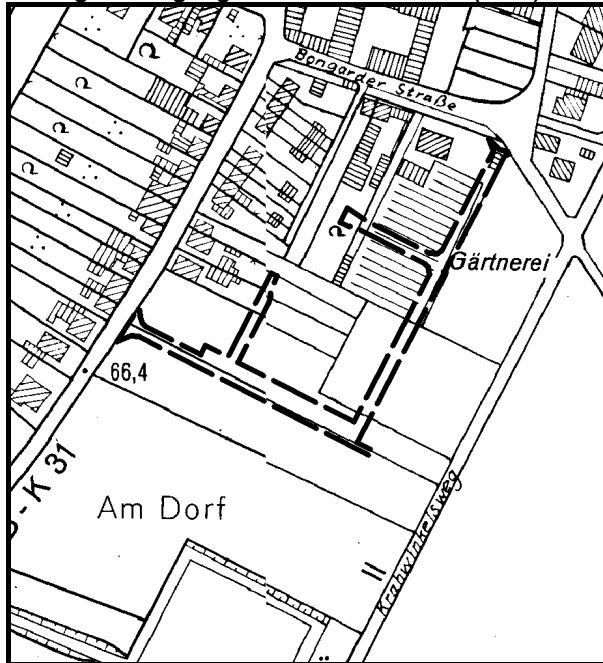
**hier: Benennung einer Straße im Bebauungsplangebiet Nr. G 170 B „Neurather Straße“ – Stadtteil Allrath**

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 24.11.2005 folgenden Beschluss gefasst:  
Die im beigefügten Plan kenntlich gemachte Straße erhält die Bezeichnung:

„Am Anger“.

Stadtteil: Allrath

Druckgenehmigung Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Ein Übersichtsplan, der den genauen Straßenverlauf enthält, kann ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 13.12.2005

Axel J. Prümm  
Bürgermeister

**Satzung vom 05.12.2005 zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Beiträgen und den Kostenersatz für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 15.10.1982, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.12.1994.**

**Art. 1**

§ 8 der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Beiträgen und den Kostenersatz für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 15.10.1982, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.12.1994 erhält folgende Fassung:

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Haus- und Grundstückanschlussleitungen zwischen der gemeindlichen Abwasseranlage und der Grundstücksgrenze sind den von der Stadt beauftragten Wirtschaftsbetriebe Grevenbroich GmbH - WGV - in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

**Art. 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung vom 05.12.2005 der Stadt Grevenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 05.12.2005

Axel J. Prümm  
Bürgermeister

**Satzung vom 30.11.2005 zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 07. März 1996, zuletzt geändert am 17. Dezember 2002.**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), der §§ 51, 53, 531, 64, 65 und 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 463) wird gemäß des Beschlusses des Rates der Stadt Grevenbroich vom 24.11.2005 folgende 5. Änderung erlassen:

**Artikel I**

Die Satzung der Stadt Grevenbroich über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 07. März 1996, zuletzt geändert am 17. Dezember 2002, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Grevenbroich (Stadt) betreibt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Abwassers als öffentliche Einrichtung. Abwasser im Sinne dieser Satzung sind Schmutz- und Niederschlagswasser. Die Stadt kann sich zur Erfüllung von Aufgaben nach dieser Satzung Dritter bedienen.

§ 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Wird die öffentliche Abwasserleitung erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen sechs Wochen anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussnehmer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlagen der Stadt und ihre Benutzung durch Einleiten von Abwasser ist nur nach einer von den Wirtschaftsbetrieben Grevenbroich GmbH erteilten „Anschluss- und Benutzungsgenehmigung“ zulässig.

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Antrag ist schriftlich vom Anschlussnehmer zu stellen und an die Wirtschaftsbetriebe Grevenbroich GmbH – Stadtentwässerung- zu richten.

§ 17 Abs. 1 Punkt 12 erhält folgende Fassung:

entgegen § 5 Abs. 8 den Abbruch eines Gebäudes nicht rechtzeitig mitteilt und die Anschlussleitungen nicht fachgerecht wasserdicht verschließt,

§ 17 Abs. 1 Punkt 13 erhält folgende Fassung:

entgegen § 5 Abs. 9 nicht unverzüglich private Kleinkläranlagen wasserdichte Gruben, Sickergruben und dergleichen beseitigt oder verfüllt.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderung der Satzung vom 30.11.2005 der Stadt Grevenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 30.11.2005

Axel J. Prümm  
Bürgermeister



## **Satzung vom 30.11.2005 zur 14. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22. Dezember 1986**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), des § 18a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert am 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1746) der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 6. 1995 (GV. NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW S. 463) der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2005 (GV NW S. 488) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich vom 24.11.2005 folgende 14. Änderungssatzung erlassen:

### **Artikel I**

Die Satzung der Stadt Grevenbroich über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22. Dezember 1986 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 30.11.2005 § 11 erhält folgende Fassung:

Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei abflusslosen Gruben 23,66 €/cbm und
- b) bei Fäkalgruben 39,46 €/cbm

abgefahrenen Grubeninhalts.

Weist der abgesaugte Inhalt einer abflusslosen Grube einen CSB-Wert von mehr als 2.000 mg/l auf, so wird der Inhalt als Fäkalgrube berechnet.

Weist der abgesaugte Inhalt einer Fäkalgrube oder abflusslosen Grube einen CSB-Wert von mehr als 30.000 mg/l auf, so wird der Inhalt zum doppelten Fäkalpreis berechnet.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderung der Satzung vom 30.11.2005 der Stadt Grevenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 30.11.2005

Axel J. Prümm  
Bürgermeister

## **Satzung vom 30.11.2005 zur 19. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.04.1976**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NW. S. 498) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2005 (GV NW S. 488), hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 24.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Der Gebührentarif als Anlage zur Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05. April 1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2004, wird wie folgt neu gefasst:

#### **Gebührentarif**

Anlage zur Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren.

#### **I. Benutzung der Leichenzelle und Trauerhalle**

1. Leichenzellen  
Benutzung ohne Dekoration pauschal 110,-- EUR

2. Trauerhallen  
Benutzung einschl. Dekoration 310,-- EUR

#### **II. Bestattungsgebühren (Grabbereitung)**

1. Grabbereitung  
1.1 Kindergräber 157,-- EUR  
1.2 Reihengräber 444,-- EUR  
1.3 Wahlgräber 628,-- EUR  
1.4 Wahlgräber als Tiefengräber 837,-- EUR  
1.5 Beisetzung von Urnen 157,-- EUR

2. Beisetzung von Totgeburten 105,-- EUR  
und Körperteilen, wenn die Bestattung nicht in Särgen oder festen Kästen erfolgt

3.1 Umbettung von Särgen 1.318,-- EUR  
3.2 Umbettung von Urnen 185,-- EUR

4.1 Ausbettungen 691,-- EUR  
4.2 Ausbettungen von Urnen 125,-- EUR

Bei Umbettungen/Ausbettungen aus Grabstätten für Personen bis zu 5 Jahren sind 50 % der vorstehenden Gebühren zu zahlen.

Bei Umbettungen/Ausbettungen aus Tiefengräbern ist zusätzlich 50 % der Gebühren für Tieferlegungen zu zahlen

5. Tiefersetzung von Särgen. 639,-- EUR

#### **III. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an Grabstätten**

1. Ersterwerb  
1.1 Reihengräber für Personen bis zu 5 Jahren je Stelle 176,-- EUR  
1.2 Reihengräber (einschließlich Rasenreihengräber) für Personen über 5 Jahre je Stelle 528,-- EUR  
1.3 Rasenreihengräber für Urnen 352,-- EUR  
1.4 Wahlgräber (einschließlich Rasenwahlgräber) je Stelle 2.145,-- EUR  
1.4.1 Tiefengräber 2.730,-- EUR  
1.5 Wahlgräber (einschließlich Rasenwahlgräber) für Urnen (bis zu 4 Urnen je Stelle) 1.560,-- EUR

2. Wiedererwerb  
Die Gebühren für den Wiedererwerb betragen 1/30 der Gebühren zu 1.4 und 1.5 pro Jahr des Wiedererwerbs.

3. Nutzung des Aschestreufeldes auf den Friedhöfen Neuenhausen, Elsen und Gustorf 155,-- EUR

#### **IV. Gebühren für die Pflege der Rasengräber für die Dauer der Nutzungszeit inklusive Grabplatten und Verlegung**

1. Wahlgräber je Stelle 360,-- EUR

2. Reihengräber je Stelle 314,-- EUR
3. Wahlgräber für Urnen je Stelle 238,-- EUR
4. Reihengräber für Urnen je Stelle 210,-- EUR
5. Anonyme Urnengräber je Stelle 49,-- EUR

Die Kosten für die Beschriftung der Grabplatten wird gesondert nach Aufwand berechnet.

#### **V. Gebühren für die Ausschmückung und Anlage der Gräber**

1. Ausschmückung des offenen Grabes 52,-- EUR
2. Verlegung von Einfassungsplatten einschl. Plattenlieferung je Grabstätte 157,-- EUR

#### **VI. Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis zur Herstellung von Grabaufbauten**

1. Reihengräber je Grabstätte Grabmal einschl. Einfassung 38,-- EUR
2. Wahlgräber je Grabstätte: Grabmal einschl. Einfassung 46,-- EUR
3. Reihengräber je Grabstätte: Grabmal 26,-- EUR
4. Wahlgräber je Grabstätte: Grabmal 38,-- EUR
5. Reihen- und Urnengräber je Grabstätte: Einfassung 26,-- EUR
6. Wahlgräber je Grabstätte: Einfassung 38,-- EUR
7. Je Grabstätte: Grababdeckung einschl. Einfassung 46,-- EUR
8. Je Grabstätte: Grababdeckung 38,-- EUR

### **Artikel II**

Die Satzung tritt ab dem 01. Januar 2006 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung vom 30.11.2005 zur 19. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.04.1976 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NW. S. 498) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

e)  
Grevenbroich, den 30.11.2005

Axel J. Prümm  
Bürgermeister

## Umlegungsausschuss der Stadt Grevenbroich

### Bekanntmachung

Der Umlegungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat mit Beschluss vom 30.11.2005 nach § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 den Umlegungsplan – Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis – für das Umlegungsgebiet G 170B „Neurather Straße“ aufgestellt.

Der Umlegungsplan umfasst die Ordn.-Nrn. 1, 2, 2a, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13.

Der Umlegungsplan kann vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an gemäß § 69 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Grevenbroich, Neues Rathaus, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, Zimmer 234, während der Dienststunden eingesehen werden. Dienststunden sind montags bis mittwochs

von	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags von	07.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Es wird daraufhingewiesen, dass

- a) gemäß § 69 Abs. 2 Baugesetzbuch den Umlegungsplan jeder einsehen kann, der ein berechtigtes Interesse darlegt,
- b) gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch den Beteiligten ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt wird.

Grevenbroich, den 30.11.2005

Der Vorsitzende  
Becker  
Ltd. Regierungsdirektor a.D.

***Ende des amtlichen Teils***

# **Weihnachtsgruß des Bürgermeisters**

**Liebe Mitbürgerinnen,  
liebe Mitbürger,**

**die  
Advents-  
zeit und  
Weihnachten  
sind für Kinder  
jedes Jahr etwas  
ganz Besonderes.  
Die Gedanken und  
Wünsche unserer Kinder  
werden aber nicht immer  
wirklich ernst genommen.**

**Betrachten wir beispielsweise ein-  
mal ein selbstgemaltes Bild eines Kindes  
unter dem Blickwinkel, dass es die ganz  
persönliche Vorstellung des Kindes wieder-  
gibt, verbunden mit der Frage: Sind uns Kinder  
wirklich so wichtig, wie sie es uns sein sollten?  
Vielleicht finden wir kleine Wegweiser für ein besseres  
Verständnis, denn auf diese 'kleinen Leute' bauen wir  
unsere Zukunftshoffnung - eine Zukunft, in der auch die  
Generationen nach uns gut leben können.**

**In diesem Sinne wünsche ich Ihnen von Herzen  
gesegnete Weihnachten und einen gemeinsamen**

**hoffnungs-  
vollen  
Start  
in das  
neue Jahr 2006.**

**Ihr  
Axel J. Prümm**

**„Frühjahrsputz 2006“  
Nicht wegschauen – Mitmachen!**

**Freitag, 10.03.2006  
und  
Samstag, 11.03.2006**

Der Anmeldebogen erscheint in der nächsten Rathauszeitung am 19.01.2006. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

Stadt Grevenbroich, Am Markt 1  
Zentrale Dienste, Frau Groß  
Tel.: 02181/608-217  
Fax: 02181/608-212  
[Alexandra.Gross@Grevenbroich.de](mailto:Alexandra.Gross@Grevenbroich.de)



***Der Bürgermeister gratuliert***

***zur Goldhochzeit  
im Dezember 2005***

Herrn Fritz Burckart und  
Frau Katharina geborene Henk  
Tag der Eheschließung 31.12.1955

# Veranstaltungskalender

Sa. **24. Dezember** 2005 18.00 Uhr **Kirchenveranstaltung „Turmbläserkonzert“ Christuskirche, Hartmannsweg**. Ev. Posaunenchor Grevenbroich, Leitung: Karl-Georg Brumm, Info unter Tel.: 02181/68697

Mo. **26. Dezember** 2005 11.00 Uhr **Kirchenveranstaltung „Weihnachts-Kantatengottesdienst“ Christuskirche, Hartmannsweg**, Choräle und Kammermusik. Leitung: Karl-Georg Brumm, Info unter Tel.: 02181/68697

Sa. **31. Dezember** 2005 20.00 Uhr **Sylvester - Party Schloss Hülchrath**, Party in den Kasematten, Info unter Tel.: 02181/608-653

## regelmäßige Veranstaltungen

Führungen durch das **Wildfreigehege oder den Waldlehrpfad**, Tel.: 02181/64887

Führungen durch das „**grüne Klassenzimmer**“, Tel.: 02181/608-424

**Drei-Schlösser-Tour durch Grevenbroich**, eine Tagesreise mit Pferd und Planwagen incl. Mittagessen, Nachmittagskaffee und Führung für 10-15 Personen. Tel.: 02181/608-350

**Treffen der Anonymen Alkoholiker und Angehörigen**: Christuskirche Hartmannweg, jeden 1. Dienstag im Monat um 19.30 Uhr, Matthäuskirche Südstadt, von-Bodelschwingh-Straße 5, jeden 1. Freitag im Monat um 20.00 Uhr, [www.anonyme-alkoholiker.de](http://www.anonyme-alkoholiker.de)

**Treffen der Kreuzbund Selbsthilfegruppe für Suchtgefährdete und Angehörige**, Ostwall 20 montags - donnerstags 19.30 Uhr,

**Frauenselbsthilfe nach Krebs „Gymnastik für Betroffene“**: AOK-Gebäude, Wilhelmitenstraße, Veranstalter: Frauenselbsthilfe nach Krebs, Mittwochs: 10.00 – 11.30 Uhr

**Gruppentreffen der Frauenselbsthilfe nach Krebs**, Auerbachhaus auf der Stadtparkinsel, 14-tägig mittwochs 17.00 – 19.00 Uhr

**Internet-Café 50 plus**, Buckaustraße 1 a, 41515 Grevenbroich. Öffnungszeiten Mo: 15.00 – 18.00 Uhr, Mi. 14.00 – 17.00 Uhr, Fr: 10.00 – 13.00 Uhr, Tel.-Nr. 02181/4757670

**Zappelphilipp** ADS / ADHS (Aufmerksamkeits- Defizit - Störung) Selbsthilfegruppe, Treffen immer am letzten Mittwoch im Monat um 20.00 Uhr in 41515 Grevenbroich, Buckaustraße 1a. Tel.: 02181/72129 oder 72125.

**Selbsthilfearbeitsgemeinschaft Grevenbroich e.V.** berät zu sozialen und gesundheitlichen Fragestellungen aus dem Selbsthilfebereich jeden Montag außerhalb der Schulferien von 15.00 Uhr – 19.00 Uhr im Selbsthilferaum (Raum K 01) des Kreisgesundheitsamtes Grevenbroich, Auf der Schanze 1, 41515 Grevenbroich, Tel.: 02181/601 53 81